



Alle Informationen zur
BRAO-Reform auf Seite 3!

Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte

Ihr beruflicher Alltag wird bestimmt von einer Vielzahl von Gesetzen und Rechtsverordnungen. Und auch für die Rechtsprechung gilt: Nichts ist so beständig wie der Wandel. Darüber hinaus stellen die Gerichte immer höhere Anforderungen an die anwaltliche Sorgfalt und die Büroorganisation. Doch bereits ein einfaches Versehen kann weitreichende finanzielle Folgen für Ihre Mandanten haben.

Aus diesem Grunde sind Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung gegen die sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren abzuschließen. Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte von AXA ist die optimale Lösung für Sie.

Welche Schadenursachen sind abgesichert?

- Unrichtige oder nicht umfassende Rechtsauskunft
- Fehlerhafte Prozessführung, z. B. Beschreiten des falschen Rechtswegs, Terminversäumung, verspätetes Vorbringen aller für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen und Umstände, Versäumung von Rechtsmittel- und Begründungsfristen
- Mangelhafte Überwachung des Büropersonals
- Fehlerhafte Abfassung von Verträgen
- Unterlassene Vollmachtvorlage bei Kündigungen
- Verspätete Antragstellung in Vollstreckungssachen
- Unwirksame Pfändungen
- Unzureichende Beratung, z. B. zu Vorgehen im Zwangsversteigerungsverfahren
- Fehlerhafte Beratung in Erbschaftsangelegenheiten, z. B. zu Pflichtteilsergänzungsansprüchen

Highlights der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

- Neben der Befriedigung berechtigter Ansprüche bietet die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz als passive Rechtsschutzversicherung: AXA übernimmt zusätzlich zur Versicherungssumme die Kosten für die Abwehr unberechtigter Ansprüche.
- Sofern keine unternehmerischen Entscheidungen getroffen werden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Tätigkeit als Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter, Vormund, Pfleger und Beistand, Schiedsrichter, Schlichter, Mediator, Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 30 BRAO und als Notarvertreter.
- Zusätzlicher Versicherungsschutz einschließlich einer kaufmännischen Kalkulations- oder Organisationstätigkeit besteht zudem für Tätigkeiten gemäß InsO (z. B. als Insolvenzverwalter, Sachwalter, Gläubigerausschussmitglied), als Gesamtvollstreckungsverwalter, als Liquidator oder Abwickler z. B. gemäß § 265 AktG oder als Abwickler einer Praxis gemäß § 55 BRAO. Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations- oder Organisationstätigkeit sind hierbei bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, maximal in Höhe von 2,5 Mio. Euro versichert. Zugleich gilt für Tätigkeiten als (vorläufiger) Insolvenzverwalter oder (Sonder-)Insolvenzverwalter ein erweiterter Versicherungsschutz, insbesondere bei Betriebsfortführung.
Als mitversichert gilt auch die Inanspruchnahme aus der Abgabe von Garantieerklärungen im Rahmen der Insolvenzgeldvorfinanzierung.
- Zusätzlicher Versicherungsschutz einschließlich einer kaufmännischen Kalkulations- oder Organisationstätigkeit besteht zudem für Tätigkeiten gemäß StaRUG (z. B. als Sanierungsmoderator, Restrukturierungsbeauftragter, Gläubigerbeiratsmitglied). Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations- oder Organisationstätigkeit sind hierbei bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, maximal in Höhe von 2,5 Mio. Euro versichert.

- Mitversicherung von Due Diligence Reports, Legal Opinions und Reliance Letters für den Fall der Inanspruchnahme durch Nicht-mandanten
- Mitversicherung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Digitalisierung bestimmter juristischer Tätigkeiten (Legal Tech)
- Mitversicherung der Tätigkeit als Mitglied eines Aufsichtsrates, Beirates, Stiftungsrates oder ähnlicher Gremien, soweit die dem Verstoß zugrundeliegende Tätigkeit einer anwaltlichen Berufsausübung entspricht
- Zusätzlicher Versicherungsschutz auch für Personenschäden und hieraus resultierende immaterielle Schäden (Schmerzensgeld), wenn der Schaden auf der rechtsberatenden Tätigkeit des Anwalts beruht
- Mitversicherung von Ansprüchen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), einschließlich immaterieller Schäden
- Bei der Ausübung der Tätigkeit als Zwangsverwalter kann die hierfür erforderliche Pflichtdeckung als zusätzlicher Baustein mit separater Versicherungssumme günstig mitversichert werden.
- Für die Absicherung von Spitzenrisiken stehen hohe Versicherungssummen-Kapazitäten zur Verfügung.
- Neben der üblichen laufenden Jahresdeckung bieten wir Ihnen Versicherungsschutz für exponierte Einzelrisiken (sogenannte Objektdeckungen) zu attraktiven Beiträgen.
- Eine eigene, auf Vermögensschäden spezialisierte Schadenabteilung garantiert eine interessengerechte Schadenabwicklung.

Speziell für Berufsausübungsgesellschaften

- Versicherungsschutz auch für mögliche gesellschaftsrechtliche Haftungsrisiken, z. B. Versicherungsschutz für die akzessorische Haftung von ein- und austretenden Mitgesellschaftern (Ein- bzw. Austrittsversicherung)
- Wenn Sie Ihren Beruf mit weiteren Berufsangehörigen nach außen hin gemeinschaftlich ausüben (z. B. Briefkopf, Kanzleischild), und zwar unabhängig von den vertraglichen Regelungen im Innenverhältnis, gelten Sie und Ihre Kollegen übrigens versicherungsrechtlich als Berufsausübungsgesellschaft. **Tipp:** Achten Sie daher darauf, dass durch die Gründung einer Arge bereits eine Berufsausübungsgesellschaft entstehen kann, die einen eigenen Versicherungsschutz benötigt.

Was Sie über die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte von AXA wissen sollten



Für Sie geeignet, wenn

- Sie als Einzelanwalt niedergelassen sind.
- Sie und Ihre Kollegen in einer Berufsausübungsgesellschaft (mono- oder interprofessionell) aller erlaubten Rechtsformen zusammengeschlossen sind.
- Sie nebenberuflich tätig sind bzw. die Versicherung nur zur Aufrechterhaltung Ihrer Zulassung benötigen.
- Sie die Versicherung für die Zulassung als europäischer oder internationaler Anwalt nach §§ 206f BRAO oder § 15 EuRAG benötigen.
- Sie als Syndikusanwalt tätig sind.



Nicht für Sie geeignet, wenn

- Sie Ihre Tätigkeit im Rahmen von Eigenverwaltungsverfahren bzw. Restrukturierungsverfahren absichern möchten. Für diese Fälle hält AXA separate Deckungskonzepte für Sie bereit.
- Sie als Treuhänder tätig sind. Für verwaltende Treuhandschaften hält AXA separate Deckungskonzepte bereit.

Gern informieren wir Sie ausführlich über die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte von AXA. Sprechen Sie uns einfach an!





Die wichtigsten Infos zur BRAO-Reform

Zum 1. August 2022 tritt das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe in Kraft. Hierdurch werden die Berufsrechte der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer harmonisiert.

Die Reform bringt umfangreiche Änderungen mit sich, die auch Fragen des Versicherungsschutzes betreffen. So werden z. B. neue Versicherungslösungen erforderlich, wenn Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe mit anderen Freiberuflern in einer Berufsausübungsgesellschaft zusammenarbeiten. Zudem wird zukünftig jede Berufsausübungsgesellschaft – also auch die bisherige Sozietät in Form einer GbR oder einfachen Partnerschaft – versicherungspflichtig.

Was ändert sich für die Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen?

Rechtsanwälte dürfen sich zukünftig nicht nur mit Patentanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern zusammenschließen, sondern mit allen Vertretern der freien Berufe die in § 1 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes genannt sind. Hierzu zählen unter anderem Ärzte, Ingenieure, Architekten, hauptberufliche Sachverständige, beratende Volks- und Betriebswirte sowie Angehörige weiterer Berufe, sofern nicht die Tätigkeit mit der anwaltlichen Tätigkeit unvereinbar ist.

Was ändert sich für Berufsausübungsgesellschaften?

Bisher durften Rechtsanwälte nur als Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Partnerschaftsgesellschaft, GmbH oder AG tätig werden. Zukünftig ist die Berufsausübung in allen Gesellschaftsformen, die nach deutschem, europäischem und (in den Grenzen des § 207a BRAO) nach außereuropäischem Recht zur Verfügung stehen, möglich. Diese Gesellschaften müssen aber dann von der Rechtsanwaltskammer zur Berufsausübung zugelassen werden. Ausgenommen davon ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Diese kann aber freiwillig einen Antrag auf Zulassung stellen.

Gibt es geänderte Pflichtversicherungssummen?

Für die Ermittlung der Pflichtversicherungssumme wird zukünftig nur nach der Größe der Gesellschaft unterschieden und danach, ob es sich um eine Gesellschaft mit oder ohne Haftungsbeschränkung handelt.

Einen Überblick über die Mindestversicherungssummen geben die folgenden Tabellen:

Rechtsanwälte und Patentanwälte		
Gesellschaften mit Haftungsbeschränkung (z. B. GmbH, PartGmbH, KG)	Bis zu 10 Berufsträger	1.000.000 EUR
	Mehr als 10 Berufsträger	2.500.000 EUR
Gesellschaften ohne Haftungsbeschränkung (z. B. GbR, OHG)		500.000 EUR

Steuerberater	
Gesellschaften mit Haftungsbeschränkung (z. B. GmbH, PartGmbH, KG)	1.000.000 EUR
Gesellschaften ohne Haftungsbeschränkung (z. B. GbR, OHG)	500.000 EUR

Die jeweilige Versicherungssumme muss pro Jahr jeweils entsprechend der Anzahl aller Gesellschafter und/oder Geschäftsführer (bei interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften je versichertem Risiko) zur Verfügung stehen. Daneben bleiben weiterhin die persönlichen Deckungen der Berufsträger entsprechend den bisherigen berufsrechtlichen Regelungen erforderlich (Mindestversicherungssumme 250.000 Euro je Versicherungsfall, 4-fach je Versicherungsjahr).

Ändert sich sonst noch etwas?

Die BRAO-Reform sieht noch weitere Änderungen vor, die aber keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Versicherungsschutz haben. So dürfen z. B. Syndikusanwälte in eingeschränktem Umfang auch Kunden ihres Arbeitgebers beraten und sie dürfen für eine Übergangszeit berufs fremde Tätigkeiten ausüben. Es gibt Neuregelungen bezüglich des anwaltlichen Vertretungsverbots bei widerstreitenden Interessen und Rechtsanwälte sind nun verpflichtet, sich berufsrechtlich fortzubilden.

Welche Auswirkungen ergeben sich für die Bedingungen der Berufshaftpflichtversicherung?

Neben redaktionellen Anpassungen an den Gesetzeswortlaut entfällt die Regelung zur Durchschnittsleistung nach Ziffer 12 AVB-RSW.

Die wissentliche Pflichtverletzung ist im gesetzlich vorgesehenen Rahmen bei allen haftungsbeschränkten Gesellschaftsformen mitversichert.

Die Mitversicherung der gesellschaftsrechtlichen Haftung bei der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufsgruppen ist über die Vereinbarung einer Sonderklausel möglich.

Unabhängig von der BRAO-Reform bieten wir folgende Deckungsverbesserungen

- Mitversicherung der Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter, externer Geldwäschebeauftragter und externer Compliance- und Whistleblower-Beauftragter mit einer zusätzlichen Versicherungssumme von jeweils bis zu 1 Mio. Euro
- Mitversicherung von Schiedsgerichtsverfahren zwischen Versicherungsnehmer und Mandant
- Mitversicherung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen
- Mitversicherung des per Gesellschafterbeschluss bestellten Liquidators
- Mitversicherung aller Tätigkeiten in eigenem Namen, die auf Rechnung der Berufsausübungsgesellschaft erfolgen
- Weitergehende Deckung von Legal-Tech-Tätigkeiten, bezogen auf den Zeitpunkt der anwaltlichen Prüfungspflichten